

Horizontaler Rahmen des EU-Abfallrechts

- ▶ [Abfallrahmenrichtlinie](#)
- ▶ [Abfallverbringungsverordnung](#)
- ▶ [EU-Leitinitiative für ein ressourcenschonendes Europa](#)
- ▶ [7. Umweltaktionsprogramm](#)

Abfallrahmenrichtlinie

Abfallrahmenrichtlinie 2008 / 98/EG	
Referenz	OJ L 312/3, 22.11.2008 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:312:0003:0030:de:PDF
Hauptanliegen/ -zielstellung	Gibt einen koordinierten Rahmen für die Bewirtschaftung von Abfällen in den Mitgliedstaaten vor, durch den das Abfallaufkommen begrenzt die Aufbereitung und die Entsorgung dieser Abfälle bestmöglich organisiert werden sollen.
Definitionen	Abfälle sind nach Artikel 3 der Abfallrahmenrichtlinie jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Der Abfallbesitzer ist dabei der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden. Die Abfallrahmenrichtlinie definiert des Weiteren die Sammlung, die Behandlung und weitere Aspekte der Abfallbewirtschaftung zur Schaffung eines gemeinsamen Konsenses hinsichtlich der EU-weiten Kommunikation in der Kreislaufwirtschaft.
Wesentliche Regelungs- bereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▶ verpflichtet jeden Abfallbesitzer zum ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen ▶ ein zusammenhängendes System zur Bewirtschaftung von Abfällen ist zu errichten welches illegale Ablagerung verhindert und es Abfallbesitzern ermöglicht Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten und zu entsorgen ▶ legt eine fünfstufige Abfallhierarchie fest: <ol style="list-style-type: none"> 1) Vermeidung 2) Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3) Recycling, 4) sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5) Beseitigung. ▶ die Mitgliedsstaaten sollen Maßnahmen treffen, um im Rahmen der Abfallhierarchie ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen zu errichten (Grundsatz der Entsorgungsautarkie) ▶ die Verwertung von Abfällen sowie die Verwendung wiedergewonnener Materialien als Rohstoffe sind im Interesse der Erhaltung der natürlichen Rohstoffquellen zu fördern ▶ Mitgliedstaaten sollen Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme erstellen ▶ Unternehmen, die Abfälle beseitigen und verwerten sollen der Genehmigung und Kontrolle unterliegen ▶ Kosten, die nicht durch die Verwertung der Abfälle gedeckt werden, sollen entsprechend dem Verursacherprinzip getragen werden.

Abfallverbringungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung)	
Referenz	OJ L 190/1, 12.7.2006 Internet: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006R1013:EN:NOT
Hauptanliegen/ -zielstellung	Vorrangiger Zweck und Gegenstand dieser Verordnung ist der Umweltschutz. Das Ziel besteht insbesondere in der Errichtung eines einheitlichen Systems zur Überwachung und Kontrolle aller Vorgänge zur Verbringung von Abfällen.
Wesentliche Regelungs- bereiche	<ul style="list-style-type: none">▶ Verbringung gefährlicher Abfälle ist durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken▶ bei der Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen sollen die Grundsätze der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie Beachtung finden▶ ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen ist zu errichten▶ zur Verwertung bestimmte Abfällen sollen nur zu Abfallbehandlungsanlagen verbracht werden die in Übereinstimmung mit der für sie erteilten Genehmigung die besten verfügbaren Techniken nutzen▶ Abfälle, deren Verbringung illegal erfolgt oder nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann, sind vom Versandstaat zurückzunehmen und auf andere Weise zu verwerten oder beseitigen▶ trifft Bestimmungen zu Möglichkeiten und Einschränkungen von Abfallverbringungen bzw. Verbote der Verbringung bestimmter Abfälle in Staaten außerhalb der EU▶ verfügt die Gruppierung der Abfälle in Listen (grün, gelb, rot) woran sich die Möglichkeiten, Einschränkungen und anzuwendenden Prozeduren für die Verbringung knüpfen.▶ trifft Anweisungen bezüglich eines einheitlichen und verbindlichen Notifizierungsprozesses für die Abfallverbringung.▶ organisiert Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen mit dem Ziel Umwelt und Gesundheit zu schützen und eine gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung der Verordnung zu fördern.

EU-Leitinitiative für ein ressourcenschonendes Europa

EU -Leitinitiative für ein ressourcenschonendes Europa COM (2011) 0021 final	
Referenz	COM (2011) 0021 final Internet: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52011DC0021
Hauptanliegen/ -zielstellung	<p>In Anbetracht einer sich verstärkenden Ressourcenknappheit setzt die Europäische Union Ressourcenschutzstrategien verstärkt auf die politische Agenda. Die Leitinitiative Ressourcenschonendes Europa fordert dahingehend das Ergreifen von Maßnahmen der Mitgliedsstaaten, die die Umstellung auf eine ressourcenschonende und kohlenstoffarme Wirtschaft erleichtern, so dass</p> <ul style="list-style-type: none">▶ eine Stärkung der Wirtschaftsleistung bei gleichzeitiger Verringerung des Ressourceneinsatzes (Entkopplung),▶ eine Ermittlung und Schaffung neuer Wachstums- und Innovationsmöglichkeiten sowie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU

EU -Leitinitiative für ein ressourcenschonendes Europa COM (2011) 0021 final	
	<ul style="list-style-type: none">▶ eine Sicherung der Versorgung mit wesentlichen Ressourcen und▶ eine Bekämpfung des Klimawandels und Eindämmung der Umweltauswirkungen der Ressourcennutzung erreicht werden kann.
Wesentliche Regelungsbereiche	<p>Ein wichtiges Ziel der Leitinitiative ist die langfristige Einbeziehung von Ressourceneffizienz in ausgewogener Weise in alle einschlägigen Maßnahmen. Als wesentliche Komponenten der langfristigen Ressourcensicherung werden Fahrpläne für die u.a. folgenden Aktivitäten vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Skizzierung, was die EU zur Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft bis zum Jahr 2050 tun muss, wenn die Kohlenstoffemissionen im Rahmen der internationalen Klimaschutzanstrengungen um 80-95% gesenkt und gleichzeitig die Energieversorgungssicherheit verbessert und ein nachhaltiges Wachstum und die Beschäftigung gefördert werden sollen;▶ Untersuchung, wie die EU bis 2050 auf ein Energiesystem umstellen kann, das kohlenstoffarm, ressourcenschonend, sicher und wettbewerbsfähig ist. Dies sollte Investoren, Wissenschaftlern, politischen Entscheidungsträgern und Regulierungsbehörden Planungssicherheit geben;▶ Vorlage einer Zukunftsvision für ein kohlenstoffarmes, ressourcenschonendes, sicheres und wettbewerbsfähiges Verkehrssystem mit dem Zeithorizont 2050, die die Beseitigung aller Hindernisse für den Binnenmarkt für Verkehr, die Förderung umweltfreundlicher Technologien und die Modernisierung der Verkehrsnetze vorsieht;▶ Festlegung mittel- und langfristiger Ziele und darauf ausgelegte Maßnahmen zur Entkopplung des Wirtschaftswachstums von der Ressourcennutzung und deren Umweltauswirkungen <p>Die Fahrpläne, die zur Umsetzung der folgenden Aktivitäten dienen, sind im Anhang der Leitinitiative gelistet. Einige zu nennende Fahrpläne und Strategien als Teil der Leitinitiative sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▶ die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz (<u>Energieeffizienzplan 2020</u>),▶ Maßnahmen für die Grund- und Rohstoffmärkte (<u>Mitteilung über die Herausforderungen auf den Grund- und Rohstoffmärkten</u>)▶ der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft (<u>Fahrplan für eine CO₂-arme Wirtschaft bis 2050</u>),▶ die Abkopplung des Wirtschaftswachstums von der Ressourcennutzung (<u>Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa</u>),

7. Umweltaktionsprogramm

7. Umweltaktionsprogramm: Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“	
Referenz	L 354/171 Internet: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013D1386
Hauptanliegen/ -zielstellung	Aufeinanderfolgende Umweltaktionsprogramme bilden seit 1973 den Rahmen für die Tätigkeit der Union im Umweltbereich. Das 7. Umweltaktionsprogramm (laufend bis 2020) umfasst neun prioritäre Ziele und die grundsätzlich erforderlichen Aktivitäten der EU, um diese Ziele bis 2020 zu erfüllen. Das Umweltaktionsprogramm statuiert entsprechend die notwendigen Anstrengungen zum Schutz der natürlichen Ressourcen zu verstärken, Anreize zu schaffen, um Wachstum und Innovationen so ressourceneffizient und CO ₂ -arm wie möglich zu gestalten, zu Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen beizutragen und dabei die natürlichen Grenzen der Erde nicht aus den Augen zu verlieren.
Wesentliche Regelungs- bereiche	Das Programm soll als strategische Grundlage für künftige Maßnahmen der EU-Organe und der Mitgliedstaaten dienen, die gemeinsame Verantwortung für dessen Umsetzung und die Erreichung der prioritären Ziele tragen. Die prioritären Ziele des 7. Umweltaktionsprogramms sind: <ul style="list-style-type: none">▶ Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der Union▶ Übergang zu einer ressourceneffizienten, umweltschonenden und wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaftsweise in der Union▶ Schutz der Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Risiken für die Lebensqualität,▶ Maximierung der Vorteile aus dem Umweltrecht der Union durch verbesserte Umsetzung,▶ Verbesserung der Wissens- und Faktengrundlage für die Umweltpolitik der Union,▶ Sicherung von Investitionen für Umwelt. Und Klimapolitik und Berücksichtigung von Umweltkosten unter Beachtung etwaiger nachteiliger sozialer Auswirkungen▶ Verbesserung der Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Politikbereiche und kohärente Gestaltung von Politikansätzen▶ Förderung der Nachhaltigkeit der Städte in der Union▶ Verbesserung der Fähigkeit der Union, wirksam auf internationale Umwelt- und Klima-probleme einzugehen.